

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-Strom) der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH zum Sondervertrag Strom

1. Geltungsbereich

Diese AGB Sondervertrag Strom regeln die Bedingungen, zu denen der Kunde im Rahmen eines Energieliefervertrages außerhalb der Grundversorgung von der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH (nachfolgend: BEW) mit Strom in Niederspannung für den Eigenverbrauch an die im Vertrag genannte Entnahmestelle beliefert wird.

2. Vertragsgegenstand und Vertragsschluss

- 2.1 Gegenstand des Vertrages ist die Energielieferung in Niederspannung für den Eigenverbrauch des Kunden. Die BEW verpflichtet sich, den gesamten Energiebedarf des Kunden zu decken. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Energiemenge zu den Preisen des gewählten Liefervertrages abzunehmen und zu bezahlen.
- 2.2 Das Angebot der BEW in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt.
- 2.3 Der Stromliefervertrag kommt durch die Vertragsbestätigung der BEW in Textform zustande.
- 2.4 Alternativ zu der Ziffer 2.3 kommt der Stromliefervertrag zustande, indem der Kunde den Vertragsabschluss online durchführt und die Bestätigung per E-Mail. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind.

3. Vertragslaufzeit, Kündigung und Wohnungswechsel

- 3.1 Der Vertrag läuft bis zum Ende der vereinbarten Erstlaufzeit und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 3.2 Im Fall eines Wohnungswechsels steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zu kündigen. Der Kunde kann eine Kündigung wegen Wohnungswechsels mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklären. Dabei hat der Kunde der BEW das Auszugsdatum und die neue Anschrift, sowie die zukünftige Verbrauchsstelle mit Einzugsdatum und Zählnummer (Identifikationsnummer) mitzuteilen. Die BEW kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen prüfen, ob sie dem Kunden an der neuen Entnahmestelle ebenfalls die Energielieferung zu den bisherigen Vertragskonditionen (Preise und Bedingungen) anbietet. Bietet die BEW die Energielieferung an der neuen Entnahmestelle an, endet der Vertrag nicht und der Kunde wird zu den bisherigen Vertragskonditionen weiterbeliefert. Die Weiterbelieferung hat die BEW dem Kunden in Textform spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Bietet die BEW die Energielieferung an der neuen Verbrauchsstelle jedoch nicht an, endet der Vertrag zu dem vom Kunden mitgeteilten Datum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum. Jedenfalls hat der Kunde einen Wohnungswechsel der BEW in Textform unverzüglich unter Angabe der neuen Anschrift und des konkreten Aus- und Einzugsdatum mitzuteilen. Unterlässt der Kunde schuldhaft die Mitteilung eines Umzugs, behält sich die BEW die Geltendmachung von möglichen Schadensersatzansprüchen vor.
- 3.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren Rücktrittsrechte.
- 3.4 Kündigungen der BEW bedürfen der Textform.
- 3.5 Die BEW gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel.

4. Preise und Preisanpassungen/Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- 4.1 Der Strompreis setzt sich aus dem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und Arbeitspreis gemäß den Vertragsunterlagen zusammen.

4.2 Im Strompreis sind folgenden Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Netzentgelte, der Aufschlag für besondere Netznutzung (§19 StromNEV Umlage und Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung), die Umlagen nach §§10 ff, 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), die Konzessionsabgaben sowie die Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

4.3 Preisänderungen durch die BEW erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die BEW sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.2 maßgeblich sind. Die BEW ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die BEW verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

4.4 Die BEW hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach demselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die BEW Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die BEW nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

4.5 Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

4.6 Ändert die BEW die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die BEW den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die BEW soll die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 3.1 bleibt unberührt.

4.7 Abweichend von vorstehenden Ziffern 4.3 bis 4.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

4.8 Ziffern 4.3 bis 4.6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

5. Eingeschränkte Preisgarantie

Während der Erstvertragslaufzeit werden keine Änderungen der Beschaffungs- und Vertriebskosten an den Kunden weitergegeben. Diese Preisbestandteile bleiben bis zum Ende der Erstvertragslaufzeit unverändert. Im Übrigen gelten Ziffern 4.2 bis 4.8.

6. Allgemeine Bonusregelungen

- 6.1 **Sofortbonus:** Wird ein einmaliger Sofortbonus vertraglich vereinbart, so erfolgt die Auszahlung zum vertraglich vereinbarten Termin. Ist kein konkreter Termin zur Auszahlung vereinbart worden, so erfolgt die Auszahlung innerhalb von vier Wochen nach Vertragsabschluss. Die Auszahlung erfolgt auf ein vom Kunden benanntes Konto. Ein Anspruch auf Gewährung eines einmaligen Sofortbonus besteht nicht, wenn der Kunde in den letzten sechs Monaten Stromkunde der BEW war. Ein Anspruch auf Gewährung eines Sofortbonus besteht ebenso
- 6.7 Ein Anspruch auf Barauszahlung eines Bonus nach Ziffer 6.1 besteht nicht.

7. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

- 7.1 Die BEW kann die Regelungen des Energieliefervertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die BEW unzumutbar werden.
- 7.2 Die BEW wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehendem Absatz mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Änderungen.
- 7.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die BEW die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird die BEW den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die BEW soll die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 3.1 bleibt unberührt.

8. Lieferverpflichtung, Umfang und Unterbrechung der Versorgung

- 8.1 Die BEW beliefert den Kunden mit elektrischer Energie in Niederspannung außerhalb der Grundversorgung, an den im Vertrag genannten Verbrauchsstellen. Voraussetzung ist, dass der Netzbetreiber die Belieferung mittels Standardlastprofilen zulässt, der Kunde ausschließlich einen Niederspannungszähler (Eintarifzähler) nutzt und die Jahresabnahmemenge 100.000 kWh nicht übersteigt. Bei Verwendung eines davon abweichenden Zählers können höhere Entgelte für den Messstellenbetrieb anfallen, die vom Kunden zu tragen sind. Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Stromliefervertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, sollten diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
- 8.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die BEW, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, von der Leistungspflicht befreit. Die BEW haftet bei den vorgenannten Versorgungsstörungen nicht. Der Kunde wird ausdrücklich drauf hingewiesen, dass Ansprüche wegen der vorgenannten Versorgungsstörungen gegen den örtlichen Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber geltend gemacht werden können. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt die BEW dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit. Die BEW wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 8.3 Die BEW ist zur Aufnahme der Energielieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht. Dies gilt nicht, wenn die Gründe hierfür von der BEW zu vertreten sind.
- 8.4 Der Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ist ebenfalls Teil der Leistung. Wartungsdienste werden von der BEW nicht angeboten. Die BEW darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

9. Haftung

Die BEW haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. BEW haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der BEW aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

10. Wesentliche Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs; Mitteilungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs der BEW in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.

11. Messeinrichtungen

- 11.1 Die von der BEW gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- 11.2 Auf Verlangen des Kunden in Textform wird die BEW jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der BEW, hat er diese zugleich mit der Antragsstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der BEW zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- 11.3 Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen grundzuständigen Messstellenbetreiber entscheiden, hat der Kunde die BEW hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten. Die BEW wird eine etwaige Änderung in der Bereisung der Entgelte in der Rechnung berücksichtigen.

12. Zutrittsrecht

Der Kunde muss der BEW oder einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der BEW nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 14 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der örtliche Netzbetreiber oder der etwaige Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

13. Vertragsstrafe

- 13.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die BEW berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.
- 13.2 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 13.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

14. Ablesung

- 14.1 Die BEW ist berechtigt, vom Kunden zu verlangen, die benötigten Werte selber abzulesen und unter Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die BEW wird bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber können den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.
- 14.2 Die BEW ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten haben. Wird an der Entnahmestelle des Kunden die Messung mittels eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz durchgeführt, wird die BEW die Ablesedaten gemäß Satz 1 zur Abrechnung nach Ziffer 9 vorrangig verwenden.

- 14.3 Die BEW kann die Messeinrichtungen selbst ablesen, wenn dies
- (1) zum Zwecke einer Abrechnung,
 - (2) anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 - (3) bei einem berechtigten Interesse der BEW an einer Überprüfung der Ablesung, erfolgt.
- 14.4 Wird an der Entnahmestelle des Kunden die Messung mittels eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz durchgeführt, wird die EVS die Ablesedaten gemäß Satz 1 zur Abrechnung nach Ziffer 9 vorrangig verwenden.
- 14.5 Die BEW ist außerdem berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten hat.
- 14.6 Werden die Messeinrichtungen vom Kunden nicht oder verspätet abgelesen, kann die BEW auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß Ziffer 12 gewähren. Des Weiteren darf die BEW den Verbrauch nach Satz 1 unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen, sofern der Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber oder der zur Ablesung beauftragte Dritte die Räume des Kunden nicht betreten kann.

15. Abrechnung

- 15.1 Den Zeitabschnitt der Abrechnung des Energieverbrauchs kann die BEW festlegen, soweit der Kunde nicht seine Wahl nach Ziffer 15.3 trifft. Dieser darf ein Jahr nicht überschreiten. Ändert sich der Abrechnungszeitraum der BEW, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform.
- 15.2 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende der Abrechnungszeitspanne, soweit nicht vorzeitig eine Schlussrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Erfolgt eine Stromabrechnung monatlich beträgt die Frist nach Satz 2 drei Wochen.
- 15.3 Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der BEW in Textform mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn der Kunde eine elektronische Übermittlung der Rechnung oder eine Abrechnungsinformation wünscht. Die BEW ist verpflichtet, Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Rechnung mindestens einmal jährlich in Papierform anzubieten. Daneben muss die BEW Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, oder auf Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Erhält die BEW Verbrauchsdaten automatisch per Fernübermittlung, müssen Abrechnungsinformationen monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde ist verpflichtet, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und der BEW spätestens zu den von ihr mitgeteilten Ableseterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist die BEW berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung, dann berechnet die BEW hierfür brutto 15,00 € (netto 12,60 €) je zusätzlicher Abrechnung. Sollten die Verbrauchswerte des Kunden über ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes ausgelesen werden, wird die BEW eine monatliche Verbrauchsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt, kostenfrei bereitstellen. Im Fall der elektronischen Übermittlung werden für jede zusätzliche Abrechnung berechnet: 5,00 Euro (brutto einschließlich Umsatzsteuer).
- 15.4 Ändern sich während eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der Verbrauch zeitanteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit.

- 15.5 Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.

16. Abschlagszahlungen

- 16.1 Der Kunde leistet, außer bei monatlicher Abrechnung, monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Verbrauchsrechnung. Die BEW wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei wird die BEW die Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraumes eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die BEW dies angemessen berücksichtigen.
- 16.2 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird die BEW den übersteigenden Betrag innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungserstellung erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses wird die BEW zu viel gezahlte Abschläge innerhalb von 2 Wochen nach Schlussabrechnung erstatten.

17. Vorauszahlung

- 17.1 Die BEW ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 17.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird die BEW die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 16.1. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

18. Sicherheitsleistung

- 18.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 17 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die BEW in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 18.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- 18.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann die BEW die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 18.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

19. Zahlungsweisen

Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung. Alternativ kann der Kunde seine fälligen Zahlungen auch bar bei der BEW einzahlen. Zahlungen an die BEW sind gebührenfrei zu entrichten. Das Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. Die BEW weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilte Bankverbindung durch den Kunden sicherzustellen ist. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens 5 Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

20. Zahlung, Verzug

- 20.1 Rechnungen und Abschlüsse werden zu dem von der BEW angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung wird jedoch nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
- 20.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 20.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der BEW angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten der BEW kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der BEW zu erstatten. Sie betragen pauschal:

- **Mahnung:** 1,25 €
- **Rücklastschriftgebühren:** Weitergabe der Kosten des Geldinstituts
- **Inkassobesuch:** 33,99 €

Der Inkassobesuch ist der Besuch eines Mitarbeiters der BEW beim Kunden vor Ort, nachdem Mahnungen erfolglos blieben und der weder die Unterbrechung noch die Wiederherstellung der Versorgung zur Folge hat. Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der BEW kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die BEW die Berechnungsgrundlage nachweisen. Die BEW behält sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

- 20.4 Gegen Ansprüche der BEW kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

21. Berechnungsfehler

- 21.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch die BEW zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die BEW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 21.2 Ansprüche nach Ziffer 21.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

22. Unterbrechung der Versorgung

- 22.1 Die BEW ist berechtigt, die Versorgung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 22.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist

die BEW berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

- 22.3 BEW ist verpflichtet, mit der Androhung einer Unterbrechung der Energieversorgung wegen Zahlungsverzuges den Kunden zugleich in Textform über Möglichkeiten zu deren Vermeidung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen.
- 22.4 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktagen im Voraus anzukündigen.
- 22.5 Die BEW wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Diese Kosten richten sich nach den Bedingungen des Netzbetreibers, der die Unterbrechung durchführt. Auf Verlangen des Kunden wird die BEW die entstandenen Kosten nachweisen.

23. Online-Kommunikation

- 23.1 Bei Abschluss eines Online-Vertrags kommunizieren die BEW und der Kunde vorrangig per E-Mail oder über das Kundenportal. Dies schließt den Versand der Jahresverbrauchsabrechnung ein. Auf Wunsch des Kunden wird ihm gemäß Ziffer 15.3 Satz 3 einmal jährlich die Abrechnung in Papierform zur Verfügung gestellt. Änderungen der E-Mail-Adresse sind der BEW unverzüglich unter kundenservice@bergische-energie.de mitzuteilen. Der Kunde nutzt zur Änderung der Abschlagshöhe, Änderung der Bankverbindung, Zählerstandmitteilung etc. vorrangig die im Internet unter www.bergische-energie.de angebotenen Funktionalitäten. Die BEW behält sich das Recht vor, einzelne Mitteilungen auf dem Postweg an den Kunden zu senden.
- 23.2 Bei Kommunikation per E-Mail werden sämtliche Dokumente z. Zt. unverschlüsselt versandt. Die BEW übernimmt für eventuelle Schäden, die durch unberechtigten Zugriff auf unverschlüsselt per E-Mail übertragene Dokumente eintreten können, keine Haftung. Personenbezogene Daten wie BLZ, Konto- und Telefonnummer werden zum Schutz des Kunden nur verkürzt dargestellt.

24. Datenschutz/ Bonitätsprüfung

- 24.1 Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der BEW bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- 24.2 Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die BEW berechtigt, Auskünfte über den Kunden bei der Creditreform Köln v. Padberg KG, Gustav-Heinemann-Ufer 68, 50968 Köln, bzw. bei der Tesch Inkasso Forderungsmanagement GmbH, Part of Lowell Group, Ahlfelder Straße 51, 51645 Gummersbach, einzuholen bzw. dieser Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, zu übermitteln. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft kann die BEW die Energielieferung ablehnen. Hat die BEW Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen - bestehenden oder bereits beendeten - Energielieferverhältnis, kann die BEW die Energielieferung ablehnen.

25. Schlussbestimmungen

- 25.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber wird von der BEW jederzeit auf Anfrage benannt.
- 25.2 Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter der Berücksichtigung der nach dem vorherigen Satz

vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

26. Energieeffizienzhinweis nach § 4 EDL-G

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de

27. Informationen über die Rechte von Letztverbrauchern im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbelegungsverfahren

- 27.1 Bei Fragen zu Produkten und Rechnungen der BEW, sowie bei Beschwerden, kann der Kunde sich jederzeit an den Kundenservice wenden. Dieser ist wie folgt erreichbar: BEW GmbH, Verbraucherservice, Postfach 1140, 51675 Wipperfürth oder per E-Mail verbraucherservice@bergische-energie.de, Tel: 02267/686-200.
- 27.2 Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst an den Kundenservice zu richten. Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der Kundenservice der BEW angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. BEW ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel. 030 2757240-0; Fax 030 2757240 69; Internet: www.schlichtungsstelleenergie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.
- 27.3 Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online Streitbeilegung zur Verfügung. Diese können Sie unter folgendem Link erreichen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht, haben Sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.
- 27.4 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Strom stellt Informationen über das geltende Recht und über Streitbelegungsverfahren für den Bereich Strom zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr, 030 22480-500, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

BEW Bergische Energie- und Wasser- GmbH
Sonnenweg 30
51688 Wipperfürth

Verwaltungssitz Wipperfürth – Amtsgericht Köln HRB 37475
Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Jens Langner
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dietmar Persian
Handelsregister: Amtsgericht Köln HRB 37475
USt-IdNr.: DE 123/238/619
Kontaktmöglichkeit: Tel.: 02267 686 0 / Fax: 02267 686 599
E-Mail: info@bergische-energie.de
Internet: <http://www.bergische-energie.de>